



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil II

2012	Ausgegeben zu Saarbrücken, 27. September 2012	Nr. 40
------	---	--------

Inhalt

	Seite
A. Amtliche Texte	
Ordnung der Schulpraktika für die Lehrämter an allgemein bildenden und beruflichen Schulen. Vom 20. September 2012.	942
B. Beschlüsse und Bekanntmachungen	
Bekanntmachung betreffend die Ungültigkeit eines Dienstausweises	946
Stellenausschreibung des Ministeriums der Justiz. Vom 18. September 2012	946
C. Amtliche Bekanntmachungen	
Bekanntmachungen von Gerichten	947
Bekanntmachungen von Liquidationen	950
Bekanntmachungen von Banken und Sparkassen	950
Bekanntmachungen von öffentlichen Ausschreibungen	951
Sonstige Bekanntmachungen	
• Bekanntmachung des Zweckverbandes Historisches Museum Saar	952
Hinweise zum Amtsblatt des Saarlandes Teil I	955

A. Amtliche Texte

Erlasse

1119 **Ordnung der Schulpraktika für die Lehrämter an allgemein bildenden und beruflichen Schulen**

Vom 20. September 2012

Az.: A 2 – 0.2.10.2.0

Gemäß § 2 Absatz 5 der Verordnung über die Ausbildung und die Erste Staatsprüfung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen im Saarland (Lehramtsprüfungsordnung I—LPO I) vom 18. März 2008 (Amtsbl. S. 548), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. September 2012 (Amtsbl. I S. 380), wird für die Schulpraktika folgende Regelung getroffen:

1. Zielsetzungen

Schulpraktika sind integraler Bestandteil von Lehramtsstudiengängen. Sie dienen der Berufsorientierung der Studierenden und der Stärkung ihres Bezugs zur Schulpraxis. Sie bieten in besonderer Weise Gelegenheit, fachwissenschaftliche, fachdidaktische und pädagogisch-psychologische Aspekte des Unterrichtens und Erziehens zu integrieren sowie Theorie und Praxis aufeinander zu beziehen. In ihnen sollen die Studierenden vor allem

- a) lernen, Erkenntnisse und Methoden der Fachwissenschaften, der Fachdidaktiken und des Fachs Bildungswissenschaften für praktisches Handeln in schulischen, unterrichtlichen und erzieherischen Prozessen zu nutzen und wissenschaftlich zu reflektieren,
- b) das gesamte Tätigkeitsfeld Schule (einschließlich Unterricht, Schulleben, Arbeitsfelder und Arbeitsleistungen der Lehrkraft, Organisation, Verwaltung, rechtliche Grundlagen) — auch vor dem Hintergrund der außerschulischen Bedingungen des Lernens — frühzeitig kennen lernen und reflektieren,
- c) Gelegenheit erhalten, ihr individuelles Handlungsrepertoire durch Erkundung, Beobachtung, Übernahme von Aufträgen innerhalb und außerhalb des Unterrichts sowie eigene Unterrichtsversuche unter Anleitung zu erweitern und zu erproben,
- d) Hilfen für eine realistische Selbsteinschätzung und Hinweise zur Selbstüberprüfung der Neigung und Eignung für den Lehrerberuf erhalten,
- e) Gelegenheit erhalten, ihr berufsbezogenes Selbstverständnis weiter zu entwickeln und
- f) Anregungen zur Gestaltung des weiteren Studiums erhalten.

2. Art der Schulpraktika, Zeiträume, Orte und Gestaltung

2.1 Folgende Schulpraktika sind für den Studiengang für das Lehramt für die Primarstufe und für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 9) vorgeschrieben:

- a) ein fünfwöchiges bildungswissenschaftliches Orientierungspraktikum,
- b) ein semesterbegleitendes fachdidaktisches Schulpraktikum im studierten Fach der Sekundarstufe I,
- c) ein semesterbegleitendes fachdidaktisches Schulpraktikum im Lernbereich Didaktik der Primarstufe (DP): Sachunterricht,
- d) ein vierwöchiges fachdidaktisches Schulpraktikum im Lernbereich DP: Deutsch,
- e) ein vierwöchiges fachdidaktisches Schulpraktikum im Lernbereich DP: Mathematik.

In den fachdidaktischen Praktika der Pflichtlernbereiche werden Inhalte der Wahlpflichtbereiche berücksichtigt.

Wird ein zusätzliches Fach studiert, so sind in diesem die Schulpraktika erlassen.

2.2 Folgende Schulpraktika sind für die Studiengänge für das Lehramt an beruflichen Schulen, für das Lehramt für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 10) und für das Lehramt für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) sowie für die auslaufenden Studiengänge für das Lehramt an Hauptschulen und Gesamtschulen, für das Lehramt an Realschulen und Gesamtschulen und für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Klassenstufen 5 bis 13) vorgeschrieben:

- a) ein fünfwöchiges bildungswissenschaftliches Orientierungspraktikum,
- b) ein semesterbegleitendes fachdidaktisches Schulpraktikum im ersten Fach oder in der beruflichen Fachrichtung,
- c) ein semesterbegleitendes fachdidaktisches Schulpraktikum im zweiten Fach,
- d) ein vierwöchiges fachdidaktisches Schulpraktikum im ersten Fach oder in der beruflichen Fachrichtung,
- e) ein vierwöchiges fachdidaktisches Schulpraktikum im zweiten Fach.

Wird ein zusätzliches Fach studiert, so sind in diesem die Schulpraktika erlassen.

Studierenden moderner Fremdsprachen, die während ihres Auslandsaufenthaltes ein mindestens dreimonatiges Schulpraktikum in einer Schulform, die dem angestrebten Lehramt entspricht, absolvieren, kann dieses Praktikum als Äquivalent zum semesterbegleitenden fachdidaktischen Schulpraktikum anerkannt werden. Von Studierenden zweier moderner Fremdsprachen kann nur ein fachdidaktisches Schulpraktikum auf diese Weise ersetzt werden.

2.3 Das bildungswissenschaftliche Orientierungspraktikum ist in der Regel nach dem ersten oder zweiten Semester in der vorlesungsfreien Zeit zu absolvieren, die semesterbegleitenden fachdidaktischen Schulpraktika im dritten bis fünften Semester an einem vom Zentrum für Lehrerbildung und dem Ministerium für Bildung und Kultur gemeinsam festzulegenden Wochentag. Die vierwöchigen fachdidaktischen Schulpraktika sind nach dem jeweiligen semesterbegleitenden Praktikum, in der Regel nach dem fünften, sechsten oder siebten Semester in der vorlesungsfreien Zeit zu absolvieren. Da die Zielsetzungen und Anforderungen der einzelnen Schulpraktika aufeinander aufbauen, ist ihre Reihenfolge (Orientierungspraktikum — semesterbegleitendes fachdidaktisches Schulpraktikum — vierwöchiges fachdidaktisches Schulpraktikum) festgelegt. Die fachdidaktischen Praktika in den Lernbereichen der Primarstufe können ab dem dritten Semester absolviert werden; die Reihenfolge ist nicht festgelegt.

2.4 Für die Wahl der Schulform gilt:

- a) Im Orientierungspraktikum des Studienganges für das Lehramt für die Primarstufe und für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 9) sind fünf Wochen in einer Grundschule abzuleisten.
- b) Im Orientierungspraktikum der Studiengänge für das Lehramt für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 10) und für das Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) sowie der auslaufenden Studiengänge für das Lehramt an Hauptschulen und Gesamtschulen, für das Lehramt an Realschulen und Gesamtschulen und für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Klassenstufen 5 bis 13) sind zwei Wochen in einer Grundschule und drei Wochen in einer Gemeinschaftsschule oder einem Gymnasium abzuleisten.
- c) Im Orientierungspraktikum des Studienganges für das Lehramt an beruflichen Schulen sind zwei Wochen in einer Gemeinschaftsschule (Sekundarstufe I) und drei Wochen in einer beruflichen Schule abzuleisten.

- d) Die fachdidaktischen Schulpraktika finden in der Regel an einer Schule statt, die dem angestrebten Lehramt entspricht. Eines der Schulpraktika für die Lehramter an allgemein bildenden Schulen kann auch an einer beruflichen Schule abgeleistet werden.

Ein an einer Gemeinschaftsschule zu absolvierendes Praktikum kann bis einschließlich des Schuljahres 2016/2017 auch ganz oder teilweise an einer bis dahin bestehenden Erweiterten Realschule oder Gesamtschule abgeleistet werden.

2.5 Im Orientierungspraktikum und in den vierwöchigen fachdidaktischen Schulpraktika nehmen die Praktikantinnen und Praktikanten am gesamten Leben ihrer Schule teil. Sie sind insbesondere verpflichtet zur

- a) hospitierenden Teilnahme am Unterricht,
- b) Teilnahme an Aktivitäten von Lehrkräften wie Konferenzen, Elternabenden, Projekttagen usw.,
- c) Teilnahme am außerunterrichtlichen Schulleben wie Feiern, Präsentationstagen, Wandertagen, Sporttagen, pädagogischen Tagen, Kooperationen mit außerschulischen Partnern usw.,
- d) Durchführung eigener Unterrichtsversuche,
- e) Teilnahme an Veranstaltungen der Studien- oder Landesseminare.

Für das Lehramt für die Primarstufe und für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 9) ist bei diesen Schulpraktika darüber hinaus die Teilnahme an Kooperationen mit Einrichtungen der frühkindlichen Bildung verpflichtend.

Für das Lehramt an beruflichen Schulen ist bei diesen Schulpraktika darüber hinaus die Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen der dualen Partnerschaft zwischen Schule und Ausbildungs- oder Praktikumsbetrieben (z.B. Runde Tische) sowie die Beteiligung an Veranstaltungen der zuständigen Stellen (z.B. Kammerprüfung) verpflichtend.

Die Studierenden haben in allen Schulpraktika die für die Schule bzw. die Kooperationseinrichtungen geltenden Vorschriften zu beachten und entsprechende Weisungen der praktikumsbetreuenden Personen und der Schulleitung zu beachten. Sie sind in allen die Schule bzw. die Kooperationseinrichtungen betreffenden Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet.

2.6 Die Schulpraktika orientieren sich an den Prinzipien forschenden Lernens. Die Inhalte und die zu erwerbenden Kompetenzen werden in den entsprechenden Modulbeschreibungen der Fachrichtungen der Hochschulen festgelegt.

- a) Im bildungswissenschaftlichen Orientierungspraktikum lernen die Studierenden

insbesondere die Institution Schule und ihre Tätigkeitsfelder aus der Perspektive einer Lehrkraft kennen und reflektieren. Sie beobachten Unterricht kriteriengeleitet und dokumentieren ihn. Sie lernen Kriterien der Unterrichtsplanung, des Methoden- und Medieneinsatzes kennen und erproben diese. Sie erhalten Einblicke in erzieherische Prozesse und beschreiben sie.

- b) In den semesterbegleitenden fachdidaktischen Schulpraktika lernen die Studierenden vor allem fachdidaktische Kriterien und Methoden kennen und wenden sie bei der Planung, Durchführung und Reflexion von fachlichem Unterricht an.
- c) Der fachliche Unterricht steht auch im Mittelpunkt der vierwöchigen fachdidaktischen Schulpraktika. Die Studierenden lernen durch aktive Teilnahme das gesamte Tätigkeitsfeld einer Fachlehrkraft (z. B. Unterricht, Konferenzen, Elternarbeit, Schulleben, Schulentwicklung) kennen. Vor allem planen sie — unter den Bedingungen größerer Selbständigkeit und unter erhöhten Anforderungen — auch Unterrichtsreihen und -projekte, führen sie durch und reflektieren sie. Sie orientieren sich dabei an den geltenden Lehrplänen und den Standards fachlichen Unterrichts.

Alle Schulpraktika dienen auch der Überprüfung der Neigung und Eignung für den Lehrerberuf sowie der Überprüfung des Lernfortschritts. Die Studierenden sind deshalb zur Teilnahme an einem Beratungsgespräch mit der praktikumsbetreuenden Lehrkraft sowie gegebenenfalls der Schulleitung verpflichtet. Sie nehmen darüber hinaus an qualitätssichernden Maßnahmen teil.

3. Organisation

- 3.1. Die Schulpraktika sind Elemente bildungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Module, d. h. sie sind durch geeignete Lehrveranstaltungen der Hochschulen vor- und nachzubereiten und zu begleiten.

Die Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten an den Schulen erfolgt durch die Schulleitung und durch geeignete Lehrkräfte. Die Bestellung der betreuenden Lehrkräfte erfolgt durch die Geschäftsstelle des Zentrums für Lehrerbildung unter Einbeziehung der Schulleitung im Einvernehmen mit der für die einzusetzende Lehrkraft zuständigen Behörde.

Hochschulen, Schulen und Studien- bzw. Landesseminare arbeiten bei der Durchführung der Schulpraktika zusammen.

- 3.2 Die verbindliche Anmeldung für die Schulpraktika erfolgt auf der Homepage der Geschäftsstelle des Zentrums für Lehrerbildung unter Mitteilung der erforderlichen Angaben

- a) für die Schulpraktika, die in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden (Orientierungspraktikum und vierwöchige fachdidaktische Schulpraktika), bis zum 10. Januar des Jahres (Wintersemester) oder bis zum 10. Mai des Jahres (Sommersemester),
- b) für die semesterbegleitenden fachdidaktischen Schulpraktika bis zum 10. Mai des Jahres (für das Praktikum im Wintersemester) oder bis zum 10. Januar des Jahres (für das Praktikum im Sommersemester).

Die Studierenden werden in der Regel zu Vierergruppen zusammengefasst. Sie werden den Schulen durch die Geschäftsstelle des Zentrums für Lehrerbildung im Benehmen mit der jeweiligen Schulleitung und den betroffenen Lehrpersonen der Hochschul-Fachrichtungen zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt insbesondere nach den Kriterien

- a) Gleichbelastung aller Schulen einer Schulform des Landes,
- b) Vorhandensein einer geeigneten betreuenden Lehrkraft,
- c) Schulformbezug nach Nummer 2.4,
- d) Fachbezug,
- e) räumliche Nähe.

Wünsche der Studierenden werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

- 3.3 Die Arbeitsbelastung der Studierenden während der Schulpraktika ist durch die in den fachspezifischen Anhängen zur Prüfungsordnung und zur Studienordnung der Hochschulen ausgewiesenen Leistungspunkte geregelt. Jedem Leistungspunkt entspricht eine Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Die Studierenden haben während der Schulpraktika grundsätzlich an allen Schultagen des jeweiligen Praktikumszeitraums in der Schule anwesend zu sein. Ausnahmen aus triftigem Grund bedürfen der Genehmigung der Schulleitung und der Geschäftsstelle des Zentrums für Lehrerbildung. Krankheitstage sind durch ärztliches Attest zu belegen. Fehlen Studierende an einem Praktikumstag ohne ausreichende Entschuldigung oder aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, gilt das Praktikum als nicht erfolgreich absolviert. Versäumen Studierende aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen mehr als 20 Prozent der in einem Praktikum zur Verfügung stehenden Tage, so ist das Praktikum zu wiederholen.

- 3.4 Die Schulleitung und/oder die betreuende Lehrkraft organisieren das Praktikum in der Schule und stehen für Informationen und Beratungen zur Verfügung. Die betreuende Lehrkraft führt gegen Ende des Praktikums mit jeder oder jedem Studierenden ein auswertendes Beratungsgespräch und entscheidet, ob die

Teilnahme am Praktikum als erfolgreich festgestellt werden kann. Dies ist der Fall, wenn die oder der Studierende entsprechend den Vorgaben in den fachspezifischen Anhängen zur Prüfungsordnung und zur Studienordnung der Hochschulen

- a) am Praktikum regelmäßig teilgenommen,
- b) die ihr oder ihm in der Schule übertragenen Aufgaben erfolgreich erledigt und
- c) sich in der Schule bezüglich der im jeweiligen Praktikurstyp zugrunde gelegten Zielsetzungen und Aufgaben bewährt hat.

Eine entsprechende Bestätigung wird von der Schule ausgestellt.

- 3.5 Die Praktikantinnen und Praktikanten dokumentieren ihr Praktikum anhand eines Praktikumsberichts oder durch die schriftliche Bearbeitung von Aufgaben. Der Bericht oder die Aufgabebearbeitung ist von der jeweiligen Lehrperson der vor- und nachbereitenden Lehrveranstaltung gemäß den fachspezifischen Anhängen zur Prüfungsordnung und zur Studienordnung der Hochschulen zu bewerten.
- 3.6 Die Geschäftsstelle des Zentrums für Lehrerbildung bescheinigt die erfolgreiche oder nicht erfolgreiche Teilnahme am Praktikum. Das Ausstellen der Bescheinigung setzt voraus, dass die Praktikantin oder der Praktikant
 - a) regelmäßig an der entsprechenden vor- und nachbereitenden oder begleitenden Lehrveranstaltung teilgenommen und die gestellten Aufgaben erfolgreich bearbeitet hat (von der Lehrperson der Hochschule ausgestellt Leistungsnachweis),
 - b) die mit Unterschrift und Dienstsiegel versehene Praktikumsbestätigung der Schule über eine erfolgreiche Teilnahme am Praktikum vorlegt und
 - c) an verpflichtenden Veranstaltungen der Studien- bzw. Landesseminare teilgenommen hat.
- 3.7 Ein nicht erfolgreich absolviertes Praktikum ist einschließlich der begleitenden Veranstaltungen und der dazugehörigen Leistungsüberprüfungen zu wiederholen.
- 3.8 Grundsätzlich sind alle saarländischen Schulen in öffentlicher Trägerschaft verpflichtet, an der Durchführung von Schulpraktika verant-

wortlich mitzuwirken und entsprechende qualitätssichernde Maßnahmen zu ermöglichen. Die betreuenden Lehrkräfte an den Schulen erhalten einen pauschalierten Auslagenersatz, soweit sie nicht für diese Aufgabe abgeordnet worden sind oder Anrechnungsstunden erhalten haben.

4. Übergangsvorschriften

- 4.1 Nach der Ordnung für Schulpraktika an allgemein bildenden und beruflichen Schulen vom 4. Juli 2008 (Amtsbl. S. 1190) abgeleistete Schulpraktika werden angerechnet.
- 4.2 Für Studierende, die ihr Lehramtsstudium vor dem 1. Oktober 2007 begonnen haben, gelten die bis dahin geltenden Vorschriften, sofern die Anmeldung zur Ersten Staatsprüfung im Studiengang für das Lehramt an Hauptschulen und Gesamtschulen oder im Studiengang für das Lehramt an Realschulen und Gesamtschulen spätestens bis zum Ablauf des Wintersemesters 2012/2013, im Studiengang für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Klassenstufen 5 bis 13) oder im Studiengang für das Lehramt an beruflichen Schulen spätestens bis zum Ablauf des Wintersemesters 2013/2014 erfolgt. Bei nicht zeitgerechter Anmeldung zur Ersten Staatsprüfung können die nach den bis dahin geltenden Vorschriften erbrachten Schulpraktika angerechnet werden, soweit die in § 2 Absatz 4 Satz 1 der Lehramtsprüfungsordnung I vom 18. März 2008 (Amtsbl. S. 548), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. September 2012 (Amtsbl. I S. 380), genannten Hochschulen deren Gleichwertigkeit mit den nach dieser Ordnung abzuleistenden Schulpraktika feststellen.

5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- 5.1 Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft.
- 5.2 Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Ordnung der Schulpraktika für die Lehramter an allgemein bildenden und beruflichen Schulen vom 4. Juli 2008 (Amtsbl. S. 1190) außer Kraft.

Saarbrücken, den 20. September 2012

Ministerium für Bildung und Kultur

Im Auftrag
Arend

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen

Bekanntmachungen

1112 Bekanntmachung betreffend die Ungültigkeit eines Dienstausweises

Der durch das Ministerium der Justiz in Saarbrücken am 4. Juli 2012 ausgestellte Dienstausweis Nr. 2510544 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Saarbrücken, den 14. September 2012

Ministerium der Justiz

Im Auftrag
Dr. Jonas

Stellenausschreibungen

1113 Stellenausschreibung des Ministeriums der Justiz

Vom 18. September 2012

In der Justizvollzugsanstalt Ottweiler ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

Ergotherapeutin / Ergotherapeut

in der Arbeitstherapie zu besetzen. Die Einstellung erfolgt zunächst befristet auf zwei Jahre. Bei Bewährung kann eine unbefristete Weiterbeschäftigung angestrebt werden. Vergütungsmöglichkeiten bestehen im Rahmen der Vorgaben des Tarifvertrags der Länder (TV-L). Ausgeschrieben ist eine Vollzeitstelle, die grundsätzlich auch auf Teilzeitbasis besetzt werden kann.

Aufgabenschwerpunkt der ausgeschriebenen Stelle ist die arbeitstherapeutische Beschäftigung der Inhaftierten im saarländischen Jugendstrafvollzug in der Justizvollzugsanstalt Ottweiler. Dabei stellt die Arbeitstherapie eine Behandlungsmaßnahme dar, die vorrangig für Gefangene vorgesehen ist, die aus den unterschiedlichsten Gründen nur eingeschränkt arbeitsfähig sind. Die Aufgaben bestehen insbesondere in der Entwicklung psychischer, emotionaler und sozialer Stabilität als Voraussetzung für die eigenständige Lebensführung und die Grundarbeitsfähigkeit.

Anforderungen:

- abgeschlossene Ausbildung mit staatlicher Anerkennung zum Ergotherapeuten / zur Ergotherapeutin oder eine äquivalente Qualifikation wie ein entsprechendes Fachhochschulstudium,
- hohe Belastbarkeit, soziale Kompetenz sowie ein sicheres Auftreten im Konfliktmanagement,
- Bereitschaft zur Begleitung von Freizeit- und Aktivitätsgruppen,
- Vorerfahrungen in entsprechenden Aufgabengebieten oder Erfahrungen in der Arbeit mit Randgruppen (erwünscht),
- Kenntnisse in Testverfahren zur Erfassung und Förderung von Kompetenzen wie dem hamet 2 (erwünscht).

Nähere Auskünfte erteilt Herr Jochum (Tel.: 06 81 / 501-5426). Bitte übersenden Sie Ihre ausagefähige Bewerbung mit den üblichen Bewerbungsunterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Zeugniskopien) **bis zum 1. November 2012** an das Ministerium der Justiz — Abteilung Justiz- und Maßregelvollzug — Postfach 10 24 51, 66024 Saarbrücken. Angaben über ehrenamtliche Tätigkeiten sind erwünscht. **Aus dem Bewerbungsschreiben sollte die konkrete Motivation für die Bewerbung auf die ausgeschriebene Stelle deutlich werden.** Es wird gebeten, die Bewerbungen nicht in Schnellheftern, Plastik- und Klarsicht-hüllen u. Ä. vorzulegen.

Im Rahmen der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und der gesetzlichen Maßgabe, eine eventuell bestehende Unterrepräsentanz von Frauen innerhalb des Geltungs-bereichs des bestehenden Frauenförderplans zu beseitigen, ist das Ministerium der Justiz an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert, ebenso wie an der Bewerbung schwerbehinderter Menschen, die bei gleicher Eignung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bevorzugt berücksichtigt werden.

Nähere Informationen zur Justizvollzugsanstalt Ottweiler und über die saarländischen Vollzugsanstalten können Sie unter www.justiz.saarland.de und www.jva-otw.saarland.de erhalten.

Saarbrücken, den 18. September 2012

Ministerium der Justiz

Im Auftrag
Dr. Kühn

C. Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse und Bekanntmachungen

1097

Beschluss

24 II 1/12 — Durch Ausschlussbeschluss vom 10. August 2012 ist der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Dillingen, Blatt 5116, eingetragenen Grundschulden in Höhe von 1.800.000,— Franken als lfd. Nr. 1 der Abteilung III und i. H. v. 500.000,— Franken als lfd. Nr. 2 der Abteilung III zugunsten der Landesversicherungsanstalt für das Saarland zu Saarbrücken, Abteilung Hüttenknappschaftliche Pensionsversicherung, für kraftlos erklärt worden.

1098

Beschluss

24 II 12/11 — Durch Ausschlussbeschluss vom 10. August 2012 ist der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Überherrn, Blatt 3028, eingetragene Grundschuld i. H. v. 36.000,00 DM nebst 15 % Zinsen als lfd. Nr. 3 der Abteilung III zugunsten der BHW Bausparkasse Beamtenheimstättenwerk gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst GmbH in Hameln für kraftlos erklärt worden.

1099

Beschluss

24 II 13/11 — Durch Ausschlussbeschluss vom 10. August 2012 ist der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Ens Dorf, Blatt 3550, eingetragene Grundschuld i. H. v. 200.000,00 DM nebst 15 % Zinsen als lfd. Nr. 6 der Abteilung III zugunsten der Dresdner Bank AG in Saarbrücken für kraftlos erklärt worden.

1100

Beschluss

24 II 14/11 — Durch Ausschlussbeschluss vom 10. August 2012 ist der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Gisingen, Blatt 1671, eingetragene Grundschuld i. H. v. 18.000,00 DM nebst 8 % Zinsen als lfd. Nr. 2 der Abteilung III zugunsten der Leonberger Bausparkasse AG, Leonberg, für kraftlos erklärt worden.

1101

Beschluss

24 II 15/11 — Durch Ausschlussbeschluss vom 24. August 2012 sind die Eigentümer der im Grundbuch von Felsberg, Blatt 1064, eingetragenen Grundstücke

Flur 6, Parzelle Nr. 377/114

Flur 6, Parzelle Nr. 302/1

Flur 6, Parzelle Nr. 132/59

mit ihren Rechten als Eigentümer ausgeschlossen worden.

1102

Beschluss

24 II 18/11 — Durch Ausschlussbeschluss vom 10. August 2012 ist der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Großhemmersdorf, Blatt 1954, eingetragene Grundschuld i. H. v. 5.112,92 Euro nebst Zinsen als lfd. Nr. 2 der Abteilung III zugunsten der Kreissparkasse Saarlouis mit Sitz in 66740 Saarlouis für kraftlos erklärt worden.

Saarlouis, den 14. September 2012

Das Amtsgericht

1103

Beschluss

20 II 8/12 — In der Aufgebotsache haben die Eheleute Franz Ferdinand Klos, Müller-Blattau-Straße 6, 66629 Freisen, und Beate Klos, daselbst, das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes Gruppe 2, Nr. 620 14 10, betreffend die Grundschuld über 20.451,68 Euro (ehemals 40.000,00 DM), welche zugunsten der Kreissparkasse St. Wendel im Grundbuch von Hirstein nunmehr in Blatt 778 in Abt. III Nr. 2 eingetragen ist, beantragt. Der vorbezeichnete Brief wird kraftlos erklärt.

Gründe:

Mit Antrag vom 7. Dezember 2011 haben die Antragsteller die Kraftloserklärung der vorbezeichneten Urkunde beantragt. Da im Übrigen die Antragsvoraussetzungen vorlagen und die Urkunde bis zum 30. August 2012 weder vorgelegt noch Rechte an dieser Urkunde angemeldet wurden, war wie geschehen zu beschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Entscheidung kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist innerhalb eines Monats bei dem Amtsgericht St. Wendel einzulegen. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe der Entscheidung.

St. Wendel, den 14. September 2012

Das Amtsgericht

1104

Beschluss

20 II 9/12 — In der Aufgebotsache haben die Eheleute Heinz-Jürgen Dörr, Fasanenweg 26, 66649 Obertal, und Christa Dörr, daselbst, das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes Gruppe 2, Nr. 786 43 26, betreffend die Grundschuld über 36.813,02 Euro (ehemals 72.000,00 DM), welche zugunsten des Beamtenheimstättenwerkes, Gemeinnützige Bausparkasse für den Öffentlichen Dienst, GmbH im Grundbuch von Gudesweiler in Blatt 1497 in Abt. III Nr. 2 eingetragen ist, beantragt. Der vorbezeichnete Brief wird kraftlos erklärt.

Gründe:

Mit Antrag vom 12. Januar 2012 haben die Antragsteller die Kraftloserklärung der vorbezeichneten Urkunde beantragt. Da im Übrigen die Antragsvoraussetzungen vorlagen und die Urkunde bis zum 30. August 2012 weder vorgelegt noch Rechte an dieser Urkunde angemeldet wurden, war wie geschehen zu beschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Entscheidung kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist innerhalb eines Monats bei dem Amtsgericht St. Wendel einzulegen. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe der Entscheidung.

St. Wendel, den 14. September 2012

Das Amtsgericht

1105

Beschluss

20 II 16/12 — In der Aufgebotssache hat Herr Willi Mörsdorf, Bugstraße 32, 66629 Freisen, vertr. d. Frau Gerlinde Schmitt, Theleyer Straße 14, 66649 Oberthal, als dessen Betreuerin, das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung der Grundschuldbriefe Gruppe 01, Nr. 080 90 85, und Gruppe 01, Nr. 080 90 86, betreffend die Grundschuld über 25.564,59 Euro (50.000 DM) und 5.112,92 Euro (10.000 DM), welche zugunsten der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG im Grundbuch von Urweiler, Blatt 1494 in Abt. III Nr. 1 und 2 eingetragen sind, beantragt. Die vorbezeichneten Briefe werden kraftlos erklärt.

Gründe:

Mit Antrag vom 16. Februar 2012 hat der Antragsteller die Kraftloserklärung der vorbezeichneten Urkunde beantragt. Da im Übrigen die Antragsvoraussetzungen vorlagen und die Urkunde bis zum 30. August 2012 weder vorgelegt noch Rechte an dieser Urkunde angemeldet wurden, war wie geschehen zu beschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Entscheidung kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist innerhalb eines Monats bei dem Amtsgericht St. Wendel einzulegen. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe der Entscheidung.

St. Wendel, den 14. September 2012

Das Amtsgericht

1106

Beschluss

20 II 28/12 — In der Aufgebotssache haben die Eheleute Günter Hußlein, Varuswaldstraße 33, 66636 Tholey, und Ursula Hußlein, daselbst, das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes betreffend die Grundschuld über 63.400,19 Euro (ehemals 124.000,00 DM), Nr. 658516, welche zugunsten des Beamtenheimstättenwerkes, Gemeinnützige Bausparkasse für den Öffentlichen Dienst, GmbH im Grundbuch von Tholey in Blatt 2149 in Abt. III Nr. 1

eingetragen ist, beantragt. Der vorbezeichnete Brief wird kraftlos erklärt.

Gründe:

Mit Antrag vom 20. März 2012 haben die Antragsteller die Kraftloserklärung der vorbezeichneten Urkunde beantragt. Da im Übrigen die Antragsvoraussetzungen vorlagen und die Urkunde bis zum 30. August 2012 weder vorgelegt noch Rechte an dieser Urkunde angemeldet wurden, war wie geschehen zu beschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Entscheidung kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist innerhalb eines Monats bei dem Amtsgericht St. Wendel einzulegen. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe der Entscheidung.

St. Wendel, den 14. September 2012

Das Amtsgericht

Aufgebote

1114

Aufgebot

19 II 20/12 — In der Aufgebotssache betreffend Kraftloserklärung von Hypothekenbriefen des Helmut Bick, geboren am 2. Dezember 1956, Lindenstraße 6b, 66578 Schiffweiler, hat der Antragsteller das Aufgebot des Hypothekenbriefes mit der Nummer 005616, Gruppe 1, erteilt über die im Grundbuch von Schiffweiler, Blatt 5495 (früher: 2036), in Abteilung III Nr. 8 eingetragene Hypothek in Höhe von 25.000 DM Nennbetrag zuzüglich Pauschsumme von 2.500 DM sowie höchstens 9 % Zinsen jährlich beantragt.

Der Inhaber des Briefes bzw. der Briefe wird gemäß § 469 FamFG aufgefordert, **spätestens bis zum 18. Dezember 2012** seine Rechte anzumelden und den Brief vorzulegen, da dieser sonst für kraftlos erklärt wird.

Ottweiler, den 18. September 2012

Das Amtsgericht

1090

Aufgebot

24 II 19/11 — Commerzbank AG, Unionstraße 3, 59067 Hamm

— Antragstellerin —

hat das Aufgebot der zur im Grundbuch von Griesborn, Blatt 2972 und Blatt 2519, eingetragenen Grundschuld i.H.v. 17.383,98 Euro als lfd. Nr. 3 der Abteilung III bezüglich Blatt 2972 und als lfd. Nr. 1 der Abteilung III bezüglich Blatt 2519 zugunsten der Dresdner Bank AG in Saarbrücken, Zweigniederlassung der Dresdner Bank AG mit Sitz in Frankfurt/Main, gebildeten Grundschuldbrief beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, **spätestens bis zum 9. Dezember 2012** bei dem Gericht, Prälat-Subtil-Ring 10, 66740 Saarlouis, seine Rechte **schriftlich anzumelden** und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Saarlouis, den 9. August 2012

Das Amtsgericht

1091 **Aufgebot**

24 II 5/12 — Herr Konrad Andreas Weber, geb. am 17. April 1967, Bürener Straße 65, 66780 Rehlingen-Siersburg

— Antragsteller —

hat das Aufgebot der zur im Grundbuch von Siersdorf, Blatt 1092, eingetragenen Grundschulden i. H. v. 6.000,— DM nebst 8,25 % Jahreszinsen als lfd. Nr. 6 der Abteilung III und i. H. v. 7.800,— DM nebst 9,75 % Jahreszinsen als lfd. Nr. 7 der Abteilung III zugunsten der Beamtenheimstättenwerk, Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hauptverwaltung für die Bundesrepublik Deutschland in Hameln, gebildeten Grundschuldbriefe beantragt.

Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, spätestens **bis zum 30. November 2012** bei dem Gericht, Prälat-Subtil-Ring 10, 66740 Saarlouis, seine Rechte **schriftlich anzumelden** und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Saarlouis, den 31. August 2012

Das Amtsgericht

1092 **Aufgebot**

24 II 7/12 — Frau Ina Maria Goerg, geborene Schwer, geb. am 3. März 1944, Espenstraße 27, 66780 Rehlingen-Siersburg

— Antragstellerin —

hat das Aufgebot des zur im Grundbuch von Büren, Blatt 957, eingetragenen Grundschuld i. H. v. 40.000,— DM als lfd. Nr. 2 der Abteilung III zugunsten der Bausparkasse Mainz AG in Mainz gebildeten Grundschuldbriefes beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens **bis zum 30. November 2012** bei dem Gericht, Prälat-Subtil-Ring 10, 66740 Saarlouis, seine Rechte **schriftlich anzumelden** und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Saarlouis, den 31. August 2012

Das Amtsgericht

1093 **Aufgebot**

24 II 8/12 — Kreissparkasse Saarlouis, Großer Markt 8, 66740 Saarlouis

— Antragstellerin —

hat das Aufgebot des zur im Grundbuch von Dillingen, Blatt 4158, eingetragenen Grundschuld i. H. v. 500.000,— Franken nebst 7 v. H. als lfd. Nr. 1 der Abteilung III zugunsten der Kreissparkasse Saarlouis mit Sitz in Saarlouis gebildeten Grundschuldbriefes beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens **bis zum 30. November 2012** bei dem Gericht, Prälat-Subtil-Ring 10, 66740 Saarlouis, seine Rechte **schriftlich anzumelden** und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Saarlouis, den 31. August 2012

Das Amtsgericht

1094 **Aufgebot**

24 II 9/12 — Herr Manfred Jacob, geb. am 3. April 1942, Konrad-Adenauer-Allee 133, 66740 Saarlouis

— Antragsteller —

hat das Aufgebot des zur im Grundbuch von Fraulautern, Blatt 3961, eingetragenen Grundschuld i. H. v. 42.000,— DM als lfd. Nr. 2 der Abteilung III, abgetreten an die Leonberger Bausparkasse — Aktiengesellschaft — Leonberg, gebildeten Grundschuldbriefes beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens **bis zum 30. November 2012** bei dem Gericht, Prälat-Subtil-Ring 10, 66740 Saarlouis, seine Rechte **schriftlich anzumelden** und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Saarlouis, den 31. August 2012

Das Amtsgericht

1095 **Aufgebot**

24 II 10/12 — Dieter Neibecker, geb. am 2. Juli 1957, wohnhaft in 66798 Wallerfangen-Ihl, Weinbachstr. 34

— Antragsteller —

hat das Aufgebot der zur im Grundbuch von Roden, Blatt 4821, eingetragenen Grundschulden in Höhe von 17.100,— DM nebst 10 % Zinsen als lfd. Nr. 1 der Abteilung III und in Höhe von 55.000,— DM nebst 14 % Zinsen als lfd. Nr. 2 der Abteilung III zugunsten der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken, Schwäbisch Hall, gebildeten Grundschuldbriefe beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens **bis zum 7. Dezember 2012** bei dem Amtsgericht Saarlouis, Prälat-Subtil-Ring 10, 66740 Saarlouis, seine Rechte **schriftlich anzumelden** und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Saarlouis, den 10. September 2012

Das Amtsgericht

1096 **Aufgebot**

24 II 14/12 — Kreissparkasse Saarlouis, Großer Markt 8, 66740 Saarlouis

— Antragstellerin —

hat das Aufgebot des zur im Grundbuch von Wallerfangen, Blatt 457, eingetragenen Grundschuld i. H. v. 15.338,76 Euro nebst 10 v. H. als lfd. Nr. 1 der Abteilung III zugunsten der Kreissparkasse Saarlouis mit Sitz in Saarlouis gebildeten Grundschuldbriefes beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens **bis zum 30. November 2012** bei dem Gericht, Prälat-Subtil-Ring 10, 66740 Saarlouis, seine Rechte **schriftlich anzumelden** und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Saarlouis, den 31. August 2012

Das Amtsgericht

Vereinsregister

1107 **Vereinsregister – Neueintragung**

VR 3590 — 23. August 2012 — Moto Classic Club Saarwellingen e.V. (MCC Saarwellingen e.V.) in Saarwellingen. Die Satzung ist am 15. Juni 2012 erichtet.

Amtsgericht Lebach

Liquidationen

1078 **Liquidation**

Der Billard Club 1929 Bildstock e.V. hat sich per Generalversammlung vom 16. Mai 2012 aufgelöst.

Zu Liquidatoren sind bestellt: Alfred Houy, Martin-Luther-Str. 84, 66280 Sulzbach, und Edgar Peter, Wiesenstr. 2, 66299 Friedrichsthal.

Die Liquidatoren

Banken und Sparkassen

1110 **Aufgebot**

Die Sparkassenbücher der Sparkasse Saarbrücken

Nr. 3860-020.332 lautend auf:
alte Nr. 460-020.332 Werner Wolter,
66113 Saarbrücken,
Antragsteller: Katja Scherer,
66386 St. Ingbert;

Nr. 3874-660.107 lautend auf:
alte Nr. 474-660.107 Judith Halemba,
66121 Saarbrücken,
Antragsteller: selbst;

Nr. 3874-678.646 lautend auf:
alte Nr. 474-678.646 Margrit Werkmeister-Höling,
66121 Saarbrücken,
Antragsteller: selbst;

Nr. 3930-103.241 lautend auf:
Irmgard Ziegler,
66265 Heusweiler,
Antragsteller: Tina Altmeyer,
66265 Heusweiler;

Nr. 3930-103.118 lautend auf:
Irmgard Ziegler,
66265 Heusweiler,
Antragsteller: Tina Altmeyer,
66265 Heusweiler;

Nr. 3930-169.234 lautend auf:
Christa Boutter-Mandler,
66119 Saarbrücken,
Antragsteller: selbst;

Nr. 4601-379.607 lautend auf:
alte Nr. 401-379.607 Anna-Lena Weiss,
66125 Saarbrücken,
Antragsteller:
Reinhard und Edeltrud Weiss,
66125 Saarbrücken;

sind in Verlust geraten.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher binnen drei Monaten, gerechnet ab dem Tage der Veröffentlichung, geltend zu machen, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Saarbrücken, den 13. September 2012

Sparkasse Saarbrücken

1115 **Aufgebot**

Das Sparkassenbuch der Stadtparkasse Völklingen

Nr. 4015002537 lautend auf:
Jennifer Lang,
66139 Saarbrücken;

ist in Verlust geraten.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten, gerechnet ab dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes, geltend zu machen, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Völklingen, den 17. September 2012

Stadtparkasse Völklingen

Öffentliche Ausschreibungen

1111 HVA B-StB Bekanntmachung Öffentliche Ausschreibung

- a) Landesbetrieb für Straßenbau
Lindenallee 2a
66538 Neunkirchen
Tel.: 0 68 21 / 1 00 - 0
Fax: 0 68 21 / 1 00 - 3 39
E-Mail: poststelle@lfs.saarland.de
- b) Öffentliche Ausschreibung
- c) schriftlich
- d) **Bauantrag**
- e) **BAB A8 AS Heusweiler — AS Saarbrücken**
- f) Kanalreinigung und Kanalinspektion der A8 zwischen der AS Heusweiler und dem AK Saarbrücken. Auszuführen sind die anfallenden Verkehrssicherungsmaßnahmen, Kanalreinigung, Kanalinspektion und Dokumentation.

Im Zuge der Maßnahme sind folgende Leistungen durchzuführen
ca. 266 h Verkehrssicherung an Arbeitsstellen von kürzerer Dauer
ca. 17.025 m Kanalreinigung DN 100 - DN 800
ca. 17.025 m Kanalinspektion DN 100 - DN 800
ca. 30 h Hindernisse abfräsen
- g) entfällt
- h) entfällt
- i) Beginn der Ausführung: **spätestens 14 Werktage nach Zuschlagserteilung**

Vollendung der Ausführung: **spätestens 30 Werktage nach Ausführungsbeginn**
- j) Nebenangebote müssen die geforderten Mindestanforderungen der Baubeschreibung Abschnitt 1.5 erfüllen und im Vergleich mit der ausgeschriebenen Leistung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein.
- k) Landesbetrieb für Straßenbau
Lindenallee 2a
66538 Neunkirchen
Tel.: 0 68 21 / 1 00 - 0
Fax: 0 68 21 / 1 00 - 3 39
E-Mail: poststelle@lfs.saarland.de

- l) 15,00 Euro, gültig für Abholer. Bei Versand zuzüglich Portokosten für In- bzw. Ausland. Verkauf erfolgt nur gegen Rechnung. Das Entgelt wird nicht erstattet.

Die Unterlagen können persönlich abgeholt bzw. per Telefon, Fax oder E-Mail angefordert werden. Das Abholen der Unterlagen ist in der Zeit von 8.30 bis 11.45 Uhr und von 13.00 bis 15.15 Uhr, freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr möglich.

Abgabe und Versand erfolgen ab dem **27. September 2012**.

- m) entfällt
- n) Frist für den Eingang der Angebote:
bis 17. Oktober 2012 um 10.30 Uhr
- o) Landesbetrieb für Straßenbau
Obergeschoss, Zimmer 19
Lindenallee 2 a
66538 Neunkirchen
- p) deutsch
- q) Eröffnungstermin am **17. Oktober 2012** um 10.30 Uhr im Zimmer Raum 19.

Folgende Personen dürfen anwesend sein: Bieter und ihre Bevollmächtigten
- r) entfällt
- s) Abschlagszahlungen und Schlusszahlung nach VOB/B und ZVB/E-StB
- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Abs. 3 VOB/A zu machen. Nachweis des RAL Gütezeichens, Gruppe „I“ und „R“. Neben der Urkunde sind auch die letzten zwei Überwachungsberichte vorzulegen. Sollte der Bieter kein RAL-Gütezeichen besitzen, wird auch ein Fremdleistungsvertrag anerkannt.
- v) Zuschlagsfrist: **14. November 2012**
- w) Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr
Franz-Josef-Röder-Straße 17
66119 Saarbrücken

1116 Öffentliche Ausschreibung

Das Landesamt für Zentrale Dienste — Vergabestelle — Hardenbergstraße 6, 66119 Saarbrücken, schreibt folgende Arbeiten aus:

Universitätsklinikum des Saarlandes, Homburg — Gebäude 90.7., Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie

Elektroinstallation Patientenzimmer und Nebenräume

Installation der Elektroanlage und Verlegung des Kabelnetzes für die MSR-Technik in einem Teil eines Bestandsgebäudes auf der Liegenschaft des Universitätsklinikums Homburg.

Es handelt sich um die Neuinstallation von Patientenzimmern und Nebenräumen.

Größenordnung der zu installierenden Materialmengen:

ca. 55 m	abgehängte Kabelbühne
ca. 10.000 m	Installationsleitungen
ca. 5.200 m	Datenkabel
ca. 5.500 m	Installationsleitungen für MSR Verkabelung

Vergabenummer: **12 V 0323L 20,00 Euro**

Angebotseröffnung: **11. Oktober 2012, 9.30 Uhr**

Voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
Oktober 2012 bis September 2013

Kassenzeichen: 8588500136128

1117

Universitätsklinikum des Saarlandes, Homburg – Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie, Gebäude 90.7 – Modernisierung der Station NP 03

Demontage-, Erd-, Kanal-, Maurer- und Betonarbeiten

Demontage- und Abbrucharbeiten (Fenster- und Türelemente, GK-Ständerwände öffnen, Fliesenbeläge, Estrich- und Bodenbeläge, Mauerwerk, Einbaumöbel usw.)

ca. 125 m ³	Fundament- und Kanalgrabenaushub
ca. 55 m	PVC-Kanalrohr DN 100
ca. 208 m ²	Mauerwerk, d = 24 cm aus KS-Steinen
ca. 360 m ²	Schalung Fundamente, Stützen, Unterzüge
ca. 160 m ²	Fertigteil-Deckenplatten
ca. 7,5 to	Betonstahlmatten und Betonstabstahl

Vergabenummer: **12 V 0342L 8,00 Euro**

Angebotseröffnung: **16. Oktober 2012, 9.30 Uhr**

Voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
ca. 43. KW 2012 bis 50. KW 2012

Kassenzeichen: 8588500141120

Der Kostenbeitrag ist an die SAAR LB Saarbrücken,

Kontonummer: 3000007, BLZ 590 500 00

Kas:, Vergabe-Nr.

zu überweisen.

Verdingungsunterlagen werden nur gegen Vorlage des abgestempelten Einzahlungsbeleges per Post bzw. Montag bis Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr in der Vergabestelle, Hardenbergstr. 6, 66119 Saarbrücken, ausgegeben.

Ab sofort werden keine Verrechnungsschecks mehr angenommen!

Informationen zu den Ausschreibungen auch im Internet unter www.vergabe.saarland.de.

Landesamt für Zentrale Dienste

— Vergabestelle —

Hardenbergstraße 6 — 3. OG 66119 Saarbrücken
Postfach 10 30 33 66030 Saarbrücken

Telefon: 06 81 / 5 01 - 44 74 Telefax: 06 81 / 5 01 - 44 11

Sonstige Bekanntmachungen

1118

Bekanntmachung

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 7 des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunalen Rechnungswesens im Saarland vom 12. Juli 2006 (Amtsblatt S. 1614), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Mai 2008 (Amtsblatt S. 1166), und des § 101 Abs. 3 des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes vom 15. Januar 1964 (Amtsblatt S. 123) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Februar 2009 (Amtsblatt S. 1215), wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Zweckverbandsversammlung hat die Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2010 des Zweckverbandes Historisches Museum Saar mit einer Bilanzsumme von 805.970,68 Euro festgestellt.

Die Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2010 und der Prüfungsbericht liegen im Anschluss an diese Bekanntmachung an sieben Werktagen bei der Verwaltung des Zweckverbandes Historisches Museum Saar in Saarbrücken, Schlossplatz 15, Zimmer 014, von 8.30 bis 15.00 Uhr öffentlich aus.

Saarbrücken, den 13. August 2012

Zweckverband Historisches Museum Saar

Der Verbandsvorsteher

i. V. Knich-Walter

Hinweise zum Amtsblatt des Saarlandes Teil I

Das Amtsblatt Teil I wird auf dem Verkündungsportal des Saarlandes unter www.amtsblatt.saarland.de veröffentlicht. Es kann kostenfrei gelesen, gespeichert und ausgedruckt werden.

Gemäß § 5 Abs. 2 des Amtsblattgesetzes vom 11. Februar 2009 (Amtsbl. S. 1215) wird auf den Inhalt des Amtsblattes Teil I wie folgt nachrichtlich hingewiesen:

Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes Teil I Nr. 24 vom 27. September 2011

Seite

A. Amtliche Texte

Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung I. Vom 20. September 2012 380

Gemäß § 5 Abs. 4 des Amtsblattgesetzes vom 11. Februar 2009 (Amtsbl. S. 1215) wird darauf hingewiesen, dass das Amtsblatt Teil I bei der Amtsblattstelle der Staatskanzlei des Saarlandes und bei den Amtsgerichten im Saarland während der Geschäftszeiten in elektronischer und gedruckter Form eingesehen werden kann. Die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte leisten Unterstützung beim Aufruf und Auffinden der elektronischen Dokumente und gewährleisten, dass jeder auf seine Kosten Ausdrücke oder Kopien eines elektronischen Dokuments erhalten kann. Auf Verlangen überlassen die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte gegen Übernahme der Kosten einen beglaubigten Ausdruck eines elektronischen Dokuments. Daneben besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt Teil I während der Geschäftszeiten bei den saarländischen Gemeinden einzusehen und auf eigene Kosten Ausdrücke oder Kopien anfertigen zu lassen.



Bezugsbedingungen ab 3. Dezember 2009

Abonnenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal pro Woche. Die Abonnenten des Amtsblattes können zwischen zwei Bezugsvarianten wählen:

Abonnement-Variante A beinhaltet die Bereitstellung der elektronischen Version von Amtsblatt Teil I und Amtsblatt Teil II im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de.

Abonnement-Variante B beinhaltet die elektronische Version von Amtsblatt Teil I im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de und die Papierversion von Amtsblatt Teil II. Für alle Abonnenten dieser Variante steht auch die elektronische Version von Amtsblatt Teil II kostenfrei im Verkündungsportal zur Verfügung.

Im Vergleich zu Nicht-Abonnenten können alle Abonnenten des Amtsblattes im Verkündungsportal erweiterte Suchfunktionalitäten nutzen und sich auf Wunsch per E-Mail über neue Veröffentlichungen informieren lassen. Sie haben überdies die Möglichkeit, auch die Ausgaben der Amtsblätter der Jahre 1999 bis 2009 im Verkündungsportal abzurufen. Abonnenten, die zugleich Nutzer des juris Landesrechts Saarland sind, profitieren ferner von einer Verlinkung der Amtsinhalte mit dem saarländischen Landesrecht.

Beide Abonnement-Varianten (A und B) können per Brief, Fax, E-Mail oder über das Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de bestellt werden.

Der Preis für das Jahresabonnement beträgt für Variante A 30,00 Euro und für Variante B 35,00 Euro. Der Preis für das Halbjahresabonnement beträgt für Variante A 15,00 Euro und für Variante B 17,50 Euro. Maßgeblich ist das jeweilige Kalenderjahr bzw. Kalenderhalbjahr.

Bestellungen, die nicht rechtzeitig zu Beginn einer Abonnementperiode (Jahresbeginn bzw. Halbjahresbeginn) wirksam werden, starten in der Regel zum nächsten vollen Quartal und werden bis zum Ende der Restlaufzeit der Abonnementperiode mit 7,50 Euro (Variante A) bzw. 8,75 Euro (Variante B) pro Quartal berechnet. Wünschen Sie den sofortigen Bezug während eines laufenden Quartals, so wird Ihnen dafür das volle Quartal berechnet.

Alle Leistungen sind zahlbar im Voraus. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Abbestellungen für die jeweilige Folgeperiode müssen beim Halbjahresabonnement bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember, beim Jahresabonnement bis zum 1. Dezember der laufenden Abonnementperiode per Brief, Fax oder E-Mail bei der Saarländischen Druckerei und Verlag GmbH eingegangen sein. Erfolgt die Kündigung des Abonnements nicht fristgerecht, verlängert sich dieses automatisch um ein Kalenderhalbjahr bzw. Kalenderjahr.

Nicht-Abonnenten:

Das Amtsblatt Teil I wird im Verkündungsportal des Saarlandes unter www.amtsblatt.saarland.de amtlich veröffentlicht und kann dort als Gesamtdokument kostenfrei gelesen werden. Die abgerufenen Dokumente sind mit Hilfe einer Volltextrecherche durchsuchbar und dürfen unentgeltlich gespeichert bzw. ausgedruckt werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt Teil I bei der Amtsblattstelle der Staatskanzlei des Saarlandes und bei den Amtsgerichten im Saarland während der Geschäftszeiten in elektronischer und gedruckter Form einzusehen. Die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte leisten Unterstützung beim Aufruf und Auffinden der elektronischen Dokumente und gewährleisten, dass jeder auf seine Kosten Ausdrücke oder Kopien eines elektronischen Dokuments erhalten kann. Auf Verlangen überlassen die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte gegen Übernahme der Kosten einen beglaubigten Ausdruck eines elektronischen Dokuments. Daneben ist es möglich, das Amtsblatt Teil I während der Geschäftszeiten bei den saarländischen Gemeinden einzusehen und dort auf eigene Kosten Ausdrücke oder Kopien anfertigen zu lassen.

Die Amtsblattstelle berechnet für den Ausdruck oder die Fotokopie einer Seite des Amtsblattes Teil I 0,15 Euro und für die Beglaubigung des Ausdruckes 3,00 Euro, bei Postversand jeweils zuzüglich Postgebühren.

Das Amtsblatt Teil II kann als Einzelexemplar (elektronisches Gesamtdokument im PDF/A-Format oder Papierdokument) gegen Erstattung des jeweiligen Einzelheftpreises zuzüglich der Postgebühren bei der Saarländischen Druckerei und Verlag GmbH bestellt werden. Lieferungen sind zahlbar im Voraus.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Hinweis für Inserenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint in der Regel jede Woche an einem Donnerstag. Damit eine Veröffentlichung eines Inserententextes an einem Donnerstag gewährleistet werden kann, müssen diese Texte in der Vorwoche bis jeweils Mittwoch 12.00 Uhr bei der Amtsblattstelle eingegangen sein und die Rückgabetermine für erforderliche Korrekturbügel eingehalten werden. Der Preis pro mm Veröffentlichungstext beträgt 0,90 Euro.

Herstellung und Vertrieb, Entgegennahme von Bestellungen und Barverkauf im Namen und für Rechnung des Herausgebers:

Saarländische Druckerei und Verlag GmbH, Werner-von-Siemens-Straße 31, 66793 Saarwellingen, Telefon (0 68 38) 8 64-0, Telefax (0 68 38) 8 64-2 40

Amtsblattverkaufsstelle in Saarbrücken, Bleichstraße 21–23, 66111 Saarbrücken. Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag 8.15–18.00 Uhr, Freitag 8.15–17.00 Uhr.

Herausgeber und Redaktion: Saarland — Der Chef der Staatskanzlei — Amtsblattstelle, Am Ludwigsplatz 14, 66117 Saarbrücken,

Telefon: (06 81) 5 01-11 13, Telefax: 5 01-12 56, E-Mail: amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de